

Report

Rechtsprechung und Verwaltung

Unternehmereigenschaft bei einer Internet-Auktion über eBay unter Verwendung eines Pseudonyms/Nicknamens

Bei der Lieferung von Gegenständen über die Internetplattform eBay ist Unternehmer derjenige, der als Verkäufer der Ware auftritt. Leistungserbringer im umsatzsteuerlichen Sinne ist, wer das bindende Verkaufangebot auf der Internetplattform einstellt. Findet die Internet-Auktion ausschließlich unter Verwendung eines sogenannten „Nicknamens“ statt, dann ist leistender Unternehmer derjenige, der sich den anonymen Nutzernamen von dem Unternehmer „eBay“ bei Eröffnung des Nutzerkontos zuweisen lässt. Der Umstand, dass dem Ersteigerer ein Bestätigungs-schreiben – oder auch die Ware selbst – von einer anderen Person als derjenigen zugeht, die als „eBay“-Kontoinhaber hinter den verwendeten Nicknamen steht, führt nicht dazu, dass der Verkäufer einseitig ausgewechselt wird.

(FG Baden-Württemberg v. 19. 12. 2013, 1 K 1939/12, rkr., p. 1 bis 2014)

1. 1. 2012 keine Anwendung. Diese hat den Status eines assoziierten überseeischen Landes oder Hoheitsgebiets im Sinne des Vierten Teils des AEUV.

(BMF v. 20. 3. 2014, IV D 2 – S 7101-a/14/1001, BeckVerw 283610)

Keine Organschaft in der Insolvenz

Aufgrund der nachfolgend dargestellten rechtlichen Erwägungen ist es ernstlich zweifelhaft, ob die Zusammenfassung mehrerer Personen zu einem Unternehmen durch die umsatzsteuerrechtliche Organschaft nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens fortbesteht: Bei richtlinienkonformer Auslegung entsprechend Art. 11 MwStSystRL führt die Organschaft gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG zu einer Verschmelzung zu einem einzigen Steuerpflichtigen. Auf Grund dieser Verschmelzung hat der Organträger als Unternehmer die Aufgabe als Steuererinhaltner für den gesamten Organkreis wahrzunehmen. Die Zusammenfassung zu einem Unternehmen führt dazu, dass der Organträger Steuerschuldner für alle Leistungen ist, die Unternehmenseite des Organkreises gegenüber

Report

Im Schnelldurchgang durch die mehrwertsteuerrechtlichen Entwicklungen seit der letzten Ausgabe. Die wichtigsten Entwicklungen finden Sie mit einer ersten Einordnung auch bereits im weiteren Heftinhalt.

Bericht aus Brüssel

Seit dem letzten Bericht (MwStR 2013, 392) haben sich auf EU-Ebene einige Änderungen ergeben. So haben sowohl Frankreich wie auch Zypern jeweils mit Wirkung zum 1. 1. 2014 den Regelsteuersatz und den ermäßigen Steuersatz erhöht.¹ Zudem gibt es auf EU-Ebene einige wichtige Vorhaben, über die im Folgenden kurz berichtet werden soll.

1. EU-Kommission

1.1 Vertragsverletzungsverfahren

Die Kommission hat seit dem letzten Bericht² eine Reihe weiterer Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. So forderte sie Italien auf, seine Bestimmungen zu Nebenkosten bei mehrwertsteuerbefreiten Einführn zu überprüfen.³ Des Weiteren hat die Kommission Zypern aufgefordert, die Mehrwertsteuervorschriften für die Rechnungstellung einzuhalten.⁴ Schweden wurde von der Kommission hingegen mittlerweile verklagt, weil Schweden entgegen Art. 132 MwStSystRL bestimmte Postdienstleistungen der Mehrwertsteuer unterwirft.⁵ Inzwischen hat die Kommission wegen der reduzierten Mehrwertsteuersätze für Medizin- und Brandschutzprodukte⁶ sowie gegen Polen erhoben

eine Überprüfung und Änderung der Mehrwertsteuervorschriften für den öffentlichen Sektor angekündigt.⁸

Die Kommission hat in Auftrag gegeben und die Staaten im Rahmen der „MwStSystRL“ sowie mit Sachverständiger-Expertengruppen anstaltete die Kommissionen-Seminare. Beiträge können werden. Die Kommission entsprechen den Richtlinien in Deutschland beschäftigt und finanziert die Wirtschaft.

1.3 Expertengruppe für Wirtschaft

Mit Beschluss vom 2. 12. 2013 hat die Expertengruppe errichtete Wirtschaft (digital economy) die siebenköpfige Expertengruppe¹⁰ unter Vorsitz von Vitor Gaspar, dem ehemaligen Finanzminister Portugals, kam bereits am 12. 12. 2013 zu einer ersten Sitzung zusammen. Eine Rückmeldung an die Kommission soll in der ersten Jahreshälfte 2014 erfolgen.

Aufsätze

Wirtschaftskommunikations-, Kultur- und Fernsehdienstleistungen an Nichtunternehmer sind dann nicht mehr im Mitgliedsstaat des Dienstleisters der Umsatzsteuer zu unterwerfen, sondern auf Basis des Bestimmungslandprinzips im Mitgliedsstaat des Kunden. Diese Regelung ist ab 1. 1. 2015 auf der Grundlage der europäischen Mehrwertsteuerrichtlinie einheitlich von allen Unternehmen in der EU anzuwenden. Für deutsche Unternehmen bedeutet dies, dass sie elektronische Dienstleistungen an Privatpersonen im EU-Ausland mit der Umsatzsteuer des jeweiligen Bestimmungslandes in Rechnung stellen müssen. Um zu vermeiden, dass sich die betroffenen Dienstleister in jedem EU-Mitgliedsstaat, in dem sie Dienstleistungen an Privatpersonen erbringen, umsatzsteuerlich registrieren und die Umsatzsteuer dort abführen müssen, wird zeitgleich ein vereinfachtes Besteuerungsverfahren eingeführt, die sogenannte „kleine einzige Anlaufstelle“ (KEA oder MOSS = Mini-One-Stop-Shop). Auf die betroffenen Unternehmen kommen durch diese vergleichsweise einfache und überschaubare Anpassung des Umsatzsteuergesetzes erhebliche praktische Änderungen in der Geschäftsbewältigung zu, die entsprechender Vorbereitung bedürfen.

1. Einführung

Die Änderungen in der Besteuerung elektronischer Dienstleistungen und die vorerst le-

istungsmöglichkeit des Bestimmungslandprinzips. Folgendes soll ein Überblick und die notwendigen Maßnahmen gegeben werden, die sich dabei auf elektronische Dienstleistungen und Fernsehdienstleistungen beziehen. Keine Ausführungen zu den Dienstleistungen zu und Fernsehdienstleistungen.

2. Definition elektronisch

Eine elektronisch erfasste Dienstleistung ist eine Dienstleistung, die über elektronische Netzwerke erbracht wird. Der Grund ihrer Art im Wesentlichen darin, dass sie nur mit minimaler menschlicher Beteiligung erfolgen bzw. ohne Informationstechnologie nicht möglich wären.¹ Diese Definition findet sich fast wortgleich in Abschn. 3a.12 Abs. 1 UStAE. Auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen umfassen, danach im Wesentlichen:

- Digitale Produkte, wie z. B. Software und zugehörige Anwendungen oder Updates,
- Dienste, die in elektronischen Netzen eine Präsenz zu gewährleisten.

Rechtsprechung

EuGH-Entscheidungen

Kein Vorsteuerabzug des Gründungsgesellschafters einer GbR für Erwerb eines der GbR unentgeltlich überlassenen Gegenstands

Richtlinie 77/388/EWG Art. 2 Nr. 1, Art. 4 Abs. 1 und 2, Art. 17 Abs. 2 Buchst. a, Art. 22 Abs. 3 Buchst. a Unterabs. 6; UStG § 1 Abs. 1 Nr. 1 S. 1, § 2 Abs. 1, § 15 Abs. 1, 1 Nr. 1 S. 1, § 15 Abs. 2 S. 1 Nr. 1

Art. 4 Abs. 1 und 2 sowie Art. 17 Abs. 2 Buchst. a der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. 5. 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage in der durch die Richtlinie 95/7/EG des Rates vom 10. 4. 1995 geänderten Fassung sind unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Mehrwertsteuer, dahin auszulegen, dass ein Gesellschafter einer Steuerberatungs-GbR, der von dieser einen Teil des Mandantenstamms nur zu dem Zertifikat erwirbt, diesen unmittelbar an-

dantenstamms übernahm. Er ab dem 1. 1. 1995 jeweils in rüflich tätig.

10 Zum 31. 12. 1994 v. Herr Malburg zu 95 % bestreitet. Nach den vorliegenden erinstanzlichen Gerichtsschafften den von ihm übernommenen Mandantenstamms schen Nutzung.

11 Mit Urteil vom 24. 11. 2004 hat das Alt-Gesetzrichtfest, dass die Alt-Gesetzgebung worden sei, Alt-Gesellschaft Umsatzsteuern Mandantenstamms fest. Der bestandskräftig und die Un-

12 Die Alt-Gesellschaften am 16. 8. 2004 für die Rechnung, I. H. von 1 548 968,53 Euro mit gesondertem Umsatzsteuerweis aus.

13 In seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung für August 2004 machte Herr Malburg die ihm für den Erwerb des Mandantenstamms i. H. von 232 345,28 Euro in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer p. erfasste die Umsatzsteuerab-

Aufsätze

Wo stehen wir bei dem ein oder anderen Thema? Wo existiert Handlungsbedarf in der Beratung oder auf Seiten der Gesetzgebung oder der Verwaltung? Liefert Gerichtsentscheidungen Lösungen oder Probleme?

Das sind die Fragen, auf die unsere Aufsatzautoren Antworten geben.

Alle Vorschriften können Sie schnell und bequem in beck-online abrufen.

Den Volltext der zitierten Richtlinie holen

Sie sich einfach in beck-online.

Rechtsprechung und Verwaltung

Die wichtigen aktuellen Entscheidungen und Verwaltungsverlautbarungen finden Sie hier weitgehend im Volltext und mit einer »Ersten Einordnung«. Das, was Sie als Umsatzsteuer-Experte aktuell auf jeden Fall zur Kenntnis nehmen sollten: ausführlich und schon kurz kommentiert!

Den Wortlaut z.B. der MwStSystRL finden

Sie per Mausklick in beck-online.